

Zuständigkeiten der freiwilligen Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Mayen

Folgende Ausschüsse werden auf Beschluss des Stadtrates nach § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz für die Wahlperiode 2024 – 2029 gebildet:

1. Ausschuss für Kultur und Märkte:

Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- Anpassung von Entgelten für Burgfestspiele, Eifelmuseum, Vulkanpark
- Änderungen oder Aufhebung der Einrichtungen Eifelmuseum und Vulkanpark sowie der Erlebniswelten Grubenfeld
- Entgelte im Marktwesen
- grundsätzliche Ausrichtung in den Themengebieten Stadtmarketing, Burgfestspiele, Eifelmuseum, Vulkanpark, Kultur, Erlebniswelten Grubenfeld
- grundsätzliche Ausrichtung des Tourismus

Der Ausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten abschließend:

- Auswahl der Großfahrgeschäfte zum Lukasmarkt
- grundsätzliche Ausrichtung des Weihnachtsmarktes
- grundsätzliche Ausrichtung der sonstigen Märkte

2. Bau- und Vergabeausschuss:

Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- grundsätzliche Konzeption von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

Der Ausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten abschließend:

- Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 50.000 € im Einzelfall bzw. je Auftrag
- Teilnahme an Bündelausschreibungen

3. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft & Digitales

Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- Stadtplanung nach dem Baugesetzbuch, insb. Aufstellung und Einhaltung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne
- Vorberatung von Satzungen und Rechtsverordnungen auf der Grundlage der Landesbauordnung
- Angelegenheiten des Sachgebietes Wirtschaft
- Ergänzung / Überarbeitung der Digitalisierungsstrategie der Stadt Mayen
- Behandlung von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

4. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr & Forst

Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten
- Angelegenheiten des Bereiches Forst
- Aufstellung von Verkehrskonzepten

Der Ausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten abschließend:

- Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen nach § 45 Abs. 1c S. 1 StVO

5. Ausschuss für Schulen, Soziales und Sport

Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- Schulen
- Sportförderung, städtische Sportstätten
- Sozialamts- und Obdachlosenangelegenheiten
- Betreuung der Asylbewerber

Dies jeweils, soweit die Entscheidungen über diese Aufgaben nicht kraft Gesetz einem anderen Ausschuss obliegen. Hier ist insbesondere auf die Zuständigkeiten des Schulträgerausschusses hinzuweisen.

Abschließende Anmerkungen zu den Zuständigkeiten der Ausschüsse nach Nr. 1 – Nr. 4:

Die Regelungen der §§ 5 und 6 der Hauptsatzung sind jeweils zu beachten, auf die dort geregelten Tatbestände mit Wertgrenzen wird hingewiesen.

Soweit der Haupt- und Finanzausschuss aufgrund einer Überschreitung der in § 5 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen nicht zuständig ist, obliegt die Beschlussfassung dem Stadtrat.